

A N F R A G E von Sonja Gehrig (GLP, Urdorf), Walter Meier (EVP, Uster), Sandra Bienek (GLP, Zürich)

betreffend Mindesthöhe des Grundbedarfs für Asylfürsorge an vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige

Vorläufig Aufgenommene werden im Kanton Zürich seit 1. Juli 2018 gemäss Volksabstimmung 2017 mittels Asylfürsorge unterstützt. Konkret gemäss den Ansätzen für Asylsuchende. Dies gilt auch für Schutzbedürftige aus der Ukraine.

Seit 2019 wird im Kanton Zürich die nationale Integrationsagenda umgesetzt, wonach bei vorläufig Aufgenommenen Integrationsziele zu erreichen sind. Auch für Schutzbedürftige aus der Ukraine werden gewisse Integrationsanliegen verfolgt.

Um Fehlanreize hinsichtlich der Aufnahme einer Erwerbsarbeit und der Integrationsziele zu vermeiden, sind nicht zu hohe, aber ausreichend hohe Grundbedarfs- und situationsbedingte Leistungen notwendig. Nach Art. 82 des eidgenössischen Asylgesetzes in Verbindung mit Art. 86 des Ausländer- und Integrationsgesetzes müssen die Ansätze unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung, also unter den ordentlichen Sozialhilfeansätzen liegen. Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SoKo) empfiehlt hierzu eine Höhe von 70% des Ansatzes für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, wozu auch anerkannte Flüchtlinge berechtigt sind.

Unter Achtung der Gemeindeautonomie hat der Regierungsrat in der Asylfürsorge bislang auf Richtgrössen verzichtet. Jedoch hat sich in der Praxis gezeigt, dass im Kanton Zürich bezüglich Umsetzung der SoKo-Empfehlung und damit des ausbezahlten Betrags für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt an vorläufig aufgenommene Ausländer (Status F) und Schutzbedürftige aus der Ukraine (Status S) grosse Unterschiede zwischen den Gemeinden bestehen. Dies widerspricht dem Gedanken der Chancengleichheit und der Absicht der Sozialkonferenz.

Zudem hat der Regierungsrat entschieden, für Schutzbedürftige den Gemeinden - mit Ausnahme des Anteils für die Krankenversicherung - die gesamte Globalpauschale, die der Bund an die Kantone ausrichtet, den Gemeinden zu überlassen. Auch für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer erhalten die Gemeinden den überwiegenden Anteil der Globalpauschale.

1. Wir bitten den Regierungsrat um eine Auflistung der Gemeinden, welche die Grundbedarfsentschädigung der Asylfürsorge
 - a) an vorläufig aufgenommene Ausländer (Status F) respektive
 - b) an Schutzbedürftige (Status S)unterhalb der durch die SoKo empfohlenen Mindesthöhe von 70% des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt für Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler festlegen respektive auszahlen (also 70% von 1006 Fr./Mt. für eine Person bzw. 770 Fr./Mt. pro Person bei 2 Personen für den Grundbedarf, zuzüglich Beiträge für die Unterkunft und Krankenversicherung).
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Festlegung einer nicht zu unterschreitenden Mindesthöhe für die Grundbedarfsentschädigung in der Asylfürsorge auf Höhe der durch die SoKo empfohlene Beitragshöhe?
3. Welche Gemeinden richten situationsbedingte Leistungen (SIL) aus, um die soziale oder berufliche Integration zu fördern? Gibt es Gemeinden, die keine SIL ausrichten?

Sonja Gehrig
Walter Meier
Sandra Bienek